

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/24 6Ob16/91, 6Ob1019/93, 6Ob2027/96y, 6Ob2045/96w, 6Ob231/99k, 6Ob78/03v, 2Ob80/22m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1991

Norm

AnerbenG §1

Rechtssatz

Der im Gesetz geforderte "Durchschnittsertrag" kann nicht mit dem "Reinertrag" als Differenz zwischen Rohertrag und Aufwand gleichgesetzt werden. Mit dem Durchschnittsertrag ist vielmehr nur eine Rechengröße eingeführt, die ermitteln soll, wie viel aus den in Frage stehenden landwirtschaftlichen Besitzungen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers von einem durchschnittlichen Landwirt - also abgesehen von Abweichungen im guten und schlechten Sinn - bei ortsüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt erzielt werden kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 16/91

Entscheidungstext OGH 24.10.1991 6 Ob 16/91

- 6 Ob 1019/93

Entscheidungstext OGH 22.12.1993 6 Ob 1019/93

- 6 Ob 2027/96y

Entscheidungstext OGH 14.03.1996 6 Ob 2027/96y

Auch

- 6 Ob 2045/96w

Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 2045/96w

Veröff: SZ 69/143

- 6 Ob 231/99k

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 231/99k

Beisatz: Dabei ist nicht nur der Sachaufwand, sondern auch der durch die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften bei ortsüblicher Bewirtschaftung erforderliche Personalaufwand zu berücksichtigen. (T1)

- 6 Ob 78/03v

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 78/03v

Auch

- 2 Ob 80/22m

Entscheidungstext OGH 30.05.2022 2 Ob 80/22m

Vgl; Beisatz: Die Feststellung der Erbhofeigenschaft richtet sich grundsätzlich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0050224

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at